

GEHÖRLOSEN-VEREIN AUGSBURG 1902 e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der seit 6. April 1902 bestehende Ortsverband der Gehörlosen Augsburg führt seit dem 10. Dezember 1992 den Vereinsnamen:

GEHÖRLOSEN-VEREIN AUGSBURG 1902 e.V.

in Kurzform „GVA“ genannt

- 1.2 Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist am 10. Dezember 1992 in das Vereinsregister (VR 1842 Registergericht Augsburg) eingetragen worden.
Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein wurde am 6. April 1902 gegründet.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Dieser Zweck wird erreicht durch:
- Unterstützung der Mitglieder durch Rat und Tat
 - Behindertenarbeit
 - Belehrung durch Vorträge und Bildungsmaßnahmen nach kulturellen und sozialen Gesichtspunkten
 - Förderung der Jugend-, Familien- und Altenpflege
 - Freizeitgestaltung
- 2.3 Der Zweck des Vereins ist die Durchführung einer Fürsorge, die dem Wohle der Gehörlosen (Hör- und Sprachgeschädigte) dient.

§ 3 Mittel

- 3.1 Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
- Beiträge von den Mitgliedern, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - Zuschüsse öffentlicher und privater Körperschaften behördlich genehmigter Sammlungen, sowie durch Spenden und Vermächtnisse.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Mitgliedsbeiträge, Spenden oder andere vergleichbare Zuwendungen an den Verein werden in keinem Falle zurückerstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins werden können:
- jeder Gehörlose (Hör- und Sprachgeschädigte), Schwerhörige, CI-Träger
- jede natürliche Person
- 4.2 Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch den Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des ersten Monats eines Vierteljahres, der auf einen Monat des Vierteljahres der Antragstellung folgt, in der der Vorstandsbeschluss erfolgte.
- 4.3 Die Ehrenmitgliedschaft – Ein Ehrenmitglied oder eine(n) Ehrenvorsitzende(r) kann auf Vorschlag des Vorsitzenden mit Zustimmung der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit verliehen werden.
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben wie ordentliche Mitglieder volles Stimmrecht, sind aber von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
Die Ehrenvorsitzende(r) hat kein Weisungsrecht.
- 4.4 Die Ehrenvorsitzende(r) hat das Recht auf die erweiterten Vorstandssitzungen, teilzunehmen, besitzt aber kein Stimm- und Weisungsrecht.
Sie (er) hat dort nur eine beratende Funktion.

§ 5 Austritt und Ausschluss

- 5.1 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des jeweiligen Kalendermonats möglich. Der Austritt muss spätestens einen Monat vor Jahresende schriftlich per Post gegenüber dem engeren Vorstand des Vereins erklärt werden, der die Kündigung schriftlich zu bestätigen hat.
- 5.2 Das Kündigungsschreiben per Fax oder per E-Mail wird nicht angenommen und ist damit ungültig.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies kann der Fall sein bei:
- vereinschädigenden Verhalten,
- nachweisbaren Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- Nichterfüllung der Beitragspflichten nach dreimaliger schriftlicher Mahnung,
- Störung des Vereinsfriedens nach Ermahnung des Vorstands.
Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt.
Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Mitglied gegen den geplanten Ausschluss Einspruch erheben. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende des demjenigen Monats, in der die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat.
Das Mitglied ist entsprechend vom Vorstand über den Beschluss zu unterrichten.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Es ist ein Beitrag zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
- a) der engere Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzenden
- 7.2 Der engere Vorstand (Abs. 7.1 a) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm gehören an:
- a) der/die Vereinsvorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vereinsvorsitzende
 - c) der/die Kassenverwalter(in)

Jedes Mitglied der engere Vorstand vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils **einzelvertretungsberechtigt**.

- 7.3 Der erweiterte Vorstand (Abs. 7.1 b) besteht aus:
- a) dem engeren Vorstand (Abs. 7.2)
 - b) bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern
 - c) sonstigen Fachreferenten ohne Stimmrecht
 - d) die Ehrenvorsitzenden (ohne Stimm- und Weisungsrecht)
- Ein(e) Protokollführer(in) wird vom Vorstand berufen.
- 7.4 Der Vorstand und die Kassenrevisoren werden für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt wurde.
- 7.5 Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf kann den Vorstand eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ (Abs. 7.1 c) findet einmal im Jahr, jeweils im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.
- 8.2 Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den engeren Vorstand schriftlich, mit der Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne die Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. erschienenen Mitglieder
- 8.3 In dringenden Fällen kann der engere Vorstand direkt oder auf Verlangen von mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 8.4 Regelmäßige Bestandteile der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des engeren Vorstands
 - b) Bericht der Kassenrevisoren
 - c) Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplans
 - d) Beschlussfassung über eingereichte Satzungsänderungen
 - e) Entlastung der Vorstandschaft
 - f) Wahl der Vorstandschaft
 - g) Wahl der beiden Kassenrevisoren
 - h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes

- 8.5 Zur Vorstandswahl können nur anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden. Ausgenommen hiervon ist die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds, wenn dieses aus dringenden Gründen an der Teilnahme verhindert ist. Eine schriftliche Einverständniserklärung dieses Vorstandsmitglieds ist jedoch erforderlich.
- 8.6 Alle Wahlen erfordern nur einfache Stimmenmehrheit, sie sind offen per Handzeichen und nur dann geheim mit Stimmzettel durchzuführen, wenn dies mindestens ein Mitglied verlangt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Satzungsänderung

- 9.1 Eine Satzungsänderung kann von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 9.2 Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen.

§ 10 Niederschriften

- 10.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers enthalten.
- 10.2 Die Mitglieder haben das Recht, die Versammlungsprotokolle einzusehen.
- 10.3 Die Niederschriften sowie die Kassenberichte werden für 10 Jahre aufbewahrt.

§ 11 Stilllegung – Auflösung

- 11.1 Bei der Stilllegung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Vereinsfähigkeit (Hauptverein, Abteilungen) für einen bestimmten Zeitraum ruhen.
- 11.2 Während der „Ruhen“ wird keine Beiträge von den Mitgliedern eingezogen, aber die Jahresbeiträge müssen an die Verbände entrichtet werden.
- 11.3 Die Amtsperiode des engeren amtierenden Vorstands verlängert sich bis zum Ende des Zeitraums, in dem die Vereinstätigkeit ruht
- 11.4 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei die Versammlung nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Fünftel der Mitglieder vertreten sind.
- 11.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Bayern der Gehörlosen e.V. Bei der Wiedergründung des Vereins muss der Landesverband Bayern der Gehörlosen e.V. das Vermögen in vollem Umfang nur an den GVA wieder zurückerstatten. Ist der Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen und der Verein nicht wieder gegründet worden, fällt das Vermögen endgültig dem Landesverband Bayern der Gehörlosen e.V. zu.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Die am 27. März 2010 errichtete und beschlossene Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 1. April 2023 geändert und beschlossen.